

**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit;
„Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt“
Änderung**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
vom 31. März 2022

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 01. Mai 2021 in der Fassung vom 17. Dezember 2021

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1. erhält folgende Fassung:

4.1. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Corona-Pandemie bedingte, bisher nicht ausgeglichene Belastung in dem Zeitraum vom 01. November 2020 bis 30. Juni 2022 im Sinne der bisherigen Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV sowie ihren Branchenregeln wie auch der November- und Dezemberhilfe, sofern ein Härtefall für die Monate November oder Dezember 2020 geltend gemacht wird

b) Nummer 5.1. erhält folgende Fassung:

5.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Ein erstmaliger Antrag auf Härtefallhilfe, der nach Ablauf des 15. November 2021 gestellt wird, ist nur zulässig, soweit mit diesem ausschließlich eine Billigkeitsleistung in dem Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 beantragt wird. Eine wiederholte Antragstellung oder ein Änderungsantrag sind nur zulässig, wenn damit ausschließlich Billigkeitsleistungen für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 beantragt werden.

c) Die Nummer 7.1. erhält folgende Fassung:

7.1. Die Billigkeitsleistung ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
Domplatz 12, 39104 Magdeburg bis spätestens 15. Juni 2022 zu beantragen.

d) Nummer 7.15. erhält folgende Fassung:

7.15. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 30. Juni 2022 zu bewilligen. In Einzelfällen ist eine vorläufige Bewilligung der beantragten Billigkeitsleistung dem Grunde nach zulässig, wenn eine abschließende Entscheidung zur Höhe bis zum 30. Juni 2022 nicht möglich ist. In diesen Fällen muss eine Entscheidung nach abschließender Prüfung bis zum 30. September 2022 erfolgen.

e) In Nummer 10. wird das Datum 30. Juni 2022 durch das Datum 31. Oktober 2022 ersetzt.

f) Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



An die
Investitionsbank Sachsen-Anhalt